

Gemeinnützige Baugenossenschaft Limmattal

Depositenkasse

Reglement (Ausgabe 2006)

GBL



-
1. Die GBL führt entsprechend Art. 20 der Genossenschaftsstatuten eine Depositenkasse. Die Einzelheiten regelt der Genossenschaftsvorstand mit dem Erlass dieses Reglementes.
 2. Bei der Depositenkasse der GBL können die folgenden Personen oder Personenkreise Geld zins tragend anlegen:
 - Mitglieder der Genossenschaft;
 - im gleichen Haushalt lebende, volljährige Familienangehörige;
 - volljährige Kinder von Genossenschaftsmitgliedern bis und mit Vollendung des 25. Altersjahres;
 - aktive sowie pensionierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Genossenschaft;
 - aus der Genossenschaft ausgeschiedene Mitglieder, sofern sie mindestens 10 Jahre der Genossenschaft als Mitglied angehört haben oder während der gleichen Dauer Mieterin oder Mieter einer Genossenschaftswohnung waren.

Mit der Depositenkasse soll ein möglichst hoher Grad an Finanzierung der Genossenschaft durch Gelder der Kontoinhaber und Kontoinhaberinnen aus dem Kreise der Genossenschaftsmitglieder erreicht werden.

Die Möglichkeit der Anlage von Geldern durch andere natürliche oder juristische Personen bei der Depositenkasse besteht nur ausnahmsweise. Der Genossenschaftsvorstand entscheidet im Einzelfall.

3. Die Depositenkassen-Konti sind reine Sparanlagen. Daher werden keine durch die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber erteilten Zahlungsaufträge durch die GBL ausgeführt, ausser bei Rückzügen von Guthaben auf eine andere persönliche Bankverbindung oder ein Postcheckkonto der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers.
Für die Kontenführung kann im Rahmen von mehr als 12 Bewegungen pro Kalenderjahr eine Gebühr verrechnet werden. Diese wird vom Genossenschaftsvorstand festgelegt.
4. Bei Einlagen durch Einzahlung auf das Postcheckkonto 80-6550-2 (Depositenkasse GBL) sind Postcheckquittungen rechtsgültig. Es werden dafür keine Empfangsbestätigungen versandt. Bareinzahlungen durch Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber können zu den offiziellen Sprechstunden am Schalter der Geschäftsstelle, Fellenbergstrasse 218, 8047 Zürich getätigt werden. Sie sind aus Sicherheitsgründen im Einzelfall auf maximal Fr. 3000.– beschränkt. Bareinzahlungen am Schalter der Geschäftsstelle werden der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber quittiert.
5. Rückzahlungen von Depositenkassenguthaben werden wie folgt geleistet:

Beträge bis	Fr. 15'000.–	pro Kalendermonat keine Kündigungsfrist,
Beträge bis	Fr. 50'000.–	drei Monate Kündigungsfrist,
Beträge über	Fr. 50'000.–	sechs Monate Kündigungsfrist.

Rückzahlungen in Form von Barbezügen werden zu den offiziellen Sprechstunden am Schalter der Geschäftsstelle, Fellenbergstrasse 218, 8047 Zürich, geleistet. Sie sind für den Einzelfall aus Sicherheitsgründen auf maximal Fr. 3000.– beschränkt.

Rückzüge, die diese Barauszahlungslimite übersteigen, hat die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber der Geschäftsstelle rechtzeitig im voraus schriftlich anzuzeigen, unter Bezeichnung einer persönlichen Zahlungsverbindung (Postcheck oder Bankkonto). Die GBL überweist den Rückzugsbetrag auf das bezeichnete Konto.

-
6. Auf den Namen der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers wird ein Depositenkonto eröffnet und nachgeführt.
Die Neueröffnung eines Kontos hat durch persönliche Vorsprache und Vorlage eines gültigen, amtlichen Personalausweises mit Foto bei der Geschäftsstelle, Fellenbergstrasse 218, 8047 Zürich, zu erfolgen.
Die GBL überprüft die Identität der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers; es wird eine Unterschriftenkarte angelegt und eine Kopie des vorgelegten Personalausweises zu den Akten genommen. Die Verfügungsberechtigung über ein Konto ergibt sich ungeachtet anderslautender Registereinträge oder Veröffentlichungen ausschliesslich aus der bei der Depositenkasse hinterlegten Unterschriftenkarte, unter den darauf vermerkten Bedingungen. Allfällige Änderungen oder Widerrufe hinsichtlich der Verfügungsberechtigung sind der Depositenkasse schriftlich bekanntzugeben.
7. Der Zins wird ab erstem Tag nach Eingang und bis einen Tag vor der Rückzahlung von Guthaben berechnet.
Der Zins wird jeweils per 31. Dezember des Jahres zum Kapital zugeschlagen und mit diesem weiter verzinst.
Der Vorstand legt den Zinsfuss aufgrund der Verhältnisse auf dem Geldmarkt fest. Änderungen des Zinsfusses werden den Kontoinhaberinnen und den Kontoinhabern schriftlich und mindestens zwei Wochen vor Inkrafttreten mitgeteilt.
Der Zins ist der Verrechnungssteuer unterworfen. Diese kann von den Kontoinhaberinnen und den Kontoinhabern mit dem Formular «Verrechnungssteuer» von der Steuerbehörde zurückgefordert werden.
8. Ende Januar des neuen Jahres wird jeder Kontoinhaberin bzw. den Kontoinhabern ein Kontoauszug für das abgelaufene Jahr zugestellt. Nach Ablauf einer Frist von drei Wochen nach Zustellung des Auszuges gilt der per Jahresende ausgewiesene Kontosaldo ohne Gegenbericht als akzeptiert.
9. Der Genossenschaftsvorstand behält sich das Recht vor, Depositenguthaben auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen wie auch die Höhe der Einlagen zu begrenzen. Die Kündigung erfolgt rechtsverbindlich durch eingeschriebenen Brief an die letztbekannte Adresse der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers.
Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Depositenkasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen ist der Genossenschaftsvorstand berechtigt, die Rückzahlungen zu beschränken und/oder die Kündigungsfristen zu verlängern.
10. Fällt die Berechtigung für die Führung eines Kontos bei der Depositenkasse der GBL gemäss Ziffer 2 dieses Reglementes dahin, so ist die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber verpflichtet, dies der GBL unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer auf sich lautenden, gültigen Zahlungsverbindung (Bank- oder Postcheckkonto) mitzuteilen. Die entsprechende Mitteilung gilt als Kündigung des Depositenkassenkontos. Unterbleibt die Benachrichtigung und wird das Dahinfallen der Berechtigung für die Führung eines Depositenkassenkontos der GBL bekannt, so erfolgt die Kündigung durch die GBL entsprechend Ziffer 9 dieses Reglementes.
Im Todesfall der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers wird das betreffende Konto von der GBL aufgelöst und entsprechend der einzuliefernden Erbbescheinigung an die Erbberechtigten ausbezahlt.
Die Rückzahlung des gekündigten Guthabens durch die Depositenkasse richtet sich nach gleicher betragsmässiger und zeitlicher Staffelung wie bei Rückzügen nach Art. 8 dieses Reglementes.
-

-
11. Die GBL-Geschäftsstelle vergleicht im Barverkehr die geleistete Unterschrift mit der bei ihr liegenden Unterschriftenprobe der über das betreffende Konto Verfügungsberechtigten. Die GBL lehnt jedoch Haftung für das Nichterkennen von Fälschungen ab, sofern ihr nicht ein grobes Verschulden nachgewiesen wird. Zu einer weitergehenden Prüfung der Identität oder der Berechtigung der Bezügerin bzw. des Bezügers ist die Geschäftsstelle nicht verpflichtet.
 12. Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen der GBL.
 13. Die Beauftragten, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Diskretion verpflichtet.
 14. Die von der Generalversammlung gewählte Revisionsstelle (Treuhand- oder Revisionsgesellschaft, welche Mitglied eines anerkannten schweizerischen Fachverbandes ist) prüft jährlich die Geschäftstätigkeit der Depositenkasse gemäss den Art. 907 ff. OR.
 15. Der Genossenschaftsvorstand der GBL kann dieses Reglement jederzeit unter schriftlicher Bekanntgabe an die Einleger ändern und/oder ergänzen.
 16. Dieses Reglement tritt am 1. November 2006 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Juni 1994.

Zürich, im September 2006

Gemeinnützige Baugenossenschaft Limmattal

Der Präsident


Mark Jäggi

Der Geschäftsführer


Walter Müller

Geschäftsstelle

Fellenbergstrasse 218
8047 Zürich

Telefon 044 406 87 00
044 491 05 05 (Mieter-Linie)

Telefax 044 406 87 01

Internet www.gbl.coop

E-Mail info@gbl.coop
